

LITERATUR

Buchbesprechungen*)

Bemerkungen zu dem Buche von Sawicki: Studien über die Rechtslage der religiösen Minderheiten im polnischen Staat¹⁾.

Das Thema des Verfassers war das Schicksalsthema des alten Polen, das ähnlich bunt zusammengesetzt war wie das heutige. Sein Grabgeläut begann mit jenem Artikel des preußisch-russischen Bündnisvertrages, der schon in dem Texte von 1762 (infolge des Todes Peters III. nicht mehr ratifiziert) enthalten ist, der dann in den Vertrag zwischen Friedrich II. und Katharina II. überging, und den diese begierig auswertete, um sich als echte Russin, als Beschützerin ihrer griechisch-orthodoxen Glaubensgenossen zu erweisen und schließlich das östliche Polen mit Rußland zu vereinigen. Der Verfasser des im übrigen groß angelegten Buches greift rechtsgeschichtlich leider auf das alte Polen und sein Verhängnis nicht zurück. Es sei daher hier jener Artikel eingefügt als Denk- und Mahnmal eines großen geschichtlichen Vorgangs, der die Behandlung der religiösen Minderheiten in Polen auch heute noch überschattet:

»Zweiter Separatartikel. Seine Kaiserliche Majestät von Rußen und des Königs in Preußen Majestät, welche die schwere Unterdrückung, worin dero beiderseitigen Glaubensverwandte in Polen und Litthauen schon viele Jahre sich befinden, mit großem Leidwesen gesehen, haben sich miteinander dahin vereinigt und verbunden, daß sie die unter dem Namen der Dissidenten begriffenen Griechischen, Reformirten und Lutherischen Eingesassen des Königreichs Polen und des Großherzogthums Litthauen bestermaßen schützen und durch freundliche und nachdrückliche Vorstellungen bei dem König und der Republik Polen es dahin zu bringen bemüht sein wollen, daß gedachte Dissidenten zu den Privilegien, Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, welche ihnen von alters her sowohl in geistlichen als weltlichen Sachen competiren und zugestanden worden, nachgehends aber größtenteils eingeschränkt, auch wohl gänzlich und zwar auf eine ungebührliche Weise entzogen worden, wiederum gelangen, oder wenn es anjetzt vollkommen nicht so weit gebracht werden könnte, sie dennoch zum wenigsten bis zu besseren Zeiten und Conjunkturen in Hinsicht dieser Punkte in dem Stande, worin sie sich jetzt befinden, erhalten werden mögen«

(aus de Smitt, Frédéric II, Cathérine et le partage de la Pologne. Paris 1861, Bd. I S. 164).

*) Unverlangt eingesandte Bücher werden in das Verzeichnis der Neueingänge aufgenommen; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

¹⁾ Dr. Jakub Sawicki, Studia nad położeniem prawnym mniejszości religijnych w Państwie polskim. — Abgeschlossen Juli 1939.

Die religiösen Minderheiten in Polen sind und waren nicht nur religiöse. Sie bilden, wie Sawicki S. 2 mit Recht sagt, »ein völlig spezifisches Problem« insofern, als sie »vielfach« zugleich völkische Minderheiten sind. Der angesehenere polnische Minderheiten-Schriftsteller Kierski, auf den Sawicki an dieser Stelle Bezug nimmt, äußert sich hierzu auf S. 282 seines großen — im Bd. V, S. 217f. dieser Zeitschrift besprochenen — Werkes über den Schutz der Rechte der Minderheiten in Polen, Posen 1933, ausführlicher:

»Bei uns verbindet sich in der Mehrzahl der Fälle der Begriff der völkischen Minderheiten mit dem der religiösen und sprachlichen. Die Juden z. B. sind mosaischen Bekenntnisses und reden Jargon (d. i. ein altertümliches, verderbtes Deutsch mit wenigen hebräischen und slawischen Beigaben, in einem sehr fremdartigen Tonfall — Dr. M.). Die Deutschen sind überwiegend evangelisch und sprechen deutsch. Die Ruthenen oder, wie sie sich jetzt nennen, die »Ukrainer«, bekennen sich in der Hauptsache zur griechisch-katholischen (meine Sperrung — Dr. M.) Religion und bedienen sich der ruthenischen Sprache. — Das kommt daher, daß die überwältigende Mehrheit der Polen polnisch spricht und sich zur römisch-katholischen Religion bekennt, so daß sich mit dem Begriff des Polentums von selbst die Vorstellung von polnischer Sprache und Katholizismus verbindet.«

Hier werden die römischen den griechischen Katholiken deutlich gegenübergestellt, wobei Kierski unter den letzteren nicht nur die griechisch-Orthodoxen (Schismatiker) verstanden haben kann, sondern die griechisch-Unierten (d. h. mit Rom Unierten) einbegriffen hat; denn die Ukrainer sind bekanntlich etwa je zur Hälfte orthodox und uniert. Um so auffallender ist es, daß Sawicki, ohne sich mit seinem Gewährsmann Kierski auseinanderzusetzen, S. 158 sagt:

»Religiöse Minderheit kann niemals eine Gruppe von Staatsbürgern sein, die die römisch-katholische Religion mit welchem Ritus auch immer bekennen, mag sie sich auch in bezug auf Sprache und Ritus in einer Lage befinden, die, tatsächlich betrachtet, der Lage einer religiösen Minderheit entspricht. Sie wird immer in rechtlicher Beziehung ein Teil der religiösen Mehrheit (d. h. der römischen Katholiken — M.) sein, trotzdem sie sich durch gewisse Besonderheiten und charakteristische Wesenszüge abheben mag.«

Er will diese Rechtsansicht aus »der positiven Vorschrift des Art. 114 Abs. 1 der polnischen Verfassung« folgern. Dieser lautet aber lediglich: »Das römisch-katholische Bekenntnis als die Religion der überwiegenden Mehrheit des polnischen Volkes nimmt im Staat die Hauptstellung unter den gleichberechtigten Bekenntnissen ein.« Mit der Hauptstellung kann hier — so wie die Verhältnisse tatsächlich liegen — nur der lateinische Ritus und nicht auch der unierte gemeint sein, mit »römisch-katholisch« also nur der erstere¹⁾. Canon 1 des Corpus juris canonici von 1917 unterscheidet deutlich zwei Kirchen: »(Codex) unam respicit Latinam Ecclesiam, neque Orientalem obligat...« Zudem wird das, was Minderheit ist, nicht durch Paragraphen bestimmt, sondern durch das tatsächliche Vorhandensein gewisser gesellschaft-

¹⁾ Interessant ist, daß der polnische Episkopat in seinen »Bemerkungen zur — beabsichtigten — Verfassungsänderung« vom April 1931 vorgeschlagen hatte, hinter »römisch-katholisches Bekenntnis« zu setzen: »aller Riten«. Die neue Verfassung von 1935 hat aber den Art. 114 unverändert übernommen! (Vgl. Posener Ev. Kirchenblatt vom April 1938, S. 282.)

licher Tatbestände, und dieses Vorhandensein muß Sawicki selber zugeben. Die Unierten dürften zweifellos als religiöse Minderheit anzusehen sein. Wenn S. sie so gut wie ganz mit Stillschweigen übergeht, so muß das um so mehr als ein wissenschaftlicher Mangel seines Buches bezeichnet werden, als gerade mit dem Fragenkomplex der Unierten Kirche sehr bedeutsame Geschehnisse verknüpft sind, die dem Verfasser (jetzt Dozent an der Universität Wilna) bei seiner früheren amtlichen Stellung als Sachbearbeiter im Ministerium nicht unbekannt gewesen sein können, wenn sie auch erst nach dem Abschluß seines Buches (nach der Vorrede: April 1937) die erschütternde Ausdehnung angenommen haben, die es ratsam erscheinen ließ, diese Besprechung solange zurückzustellen, bis ein voller Überblick möglich war (siehe unter III).

Für polnische Leser schreibend, und zwar als Spezialist mehr oder weniger für Spezialisten, brauchte der Verfasser wohl nicht darauf einzugehen, wie es überhaupt im alten Polen zu christlichen Minderheiten gekommen ist. Für den ausländischen Interessenten sind aber einige Hinweise nötig:

Die ursprüngliche Geneigtheit der Polen, den Protestantismus anzunehmen, wurde durch die Gegenreformation der Jesuiten schnell in ihr Gegenteil verkehrt, wobei sich der polnische Fanatismus oft in grauenhaftester Weise durch Mord und Brand austobte; trotzdem behielten die Protestanten in den polnisch-(west-)preußischen, stark von Deutschen bewohnten Städten die Mehrheit. Noch viel weniger war den Orthodoxen beizukommen. Allerdings hatte sich durch die Brester Union von 1595 ein Teil der bis dahin orthodoxen Bischöfe der römischen Kirche angeschlossen, unter weitgehender Beibehaltung des orientalischen Ritus usw. Ein großer Teil von ihnen folgte aber, durch die in der katholischen Kirche Polens herrschende Unduldsamkeit abgestoßen, diesem Beispiele nicht. Drangsalierungen und Entrechtungen der in den Ostgebieten lebenden Orthodoxen folgten. Orthodoxe und Evangelische schlossen 1599 zu ihrem Schutze die Konföderation zu Wilna und traten später auch mit den Nachbarmächten ihres Glaubens in Verbindung. Nach einem blutigen Kosakenaufstand mußte Polen 1667 die Ukraine westlich vom Dnjepr an Rußland abtreten, es behielt jedoch im Osten noch eine zahlreiche orthodoxe Bevölkerung. Nach den Teilungen fand in dem russischen Anteile eine Wiedervereinigung der unierten mit der orthodoxen Kirche statt, während in dem österreichischen Anteile die unierte bestehen blieb (vgl. u. a. L. v. Ranke, Geschichte der Päpste, 7. Buch, 1. Kap.).

Aus einer besonderen Vorliebe für Polen (»Polonia semper fidelis!«) hat sich die Romkirche stets mit allen Kräften für Polonisierungsbestrebungen zur Verfügung gestellt, später hauptsächlich nach Osten hin, um dem Schisma die Seelen zu entreißen. Sie ist es gewesen, die sich mit größter Hartnäckigkeit der Gleichberechtigung der anderen christlichen Bekenntnisse widersetzt und damit dem alten polnischen Staat — im Verein mit der anscheinend unheilbaren Unfähigkeit der Polen, ihre Lage zwischen zwei sehr viel stärkeren Nachbarn richtig zu würdigen — das Grab gegraben hat, welches ein Grab mit Schimpf und Schande gewesen ist (vgl. die Einzelheiten in: von der Brüggem, Polens Auflösung, Leipzig 1878). Solche Überzeugung von ihrer Mitschuld war auch den polnischen Patrioten um 1800 nicht fremd. In den »Denkwürdigkeiten des Pan Severin Soplica« (einem der wenigen polnischen Memoirenwerke über das 18. Jahrhundert, die in deutscher Sprache vorliegen: Reclams Univ.-Bibl. Nr. 701 bis 704, jetzt leider vergriffen) findet sich am Schlusse folgendes klassische Zwiegespräch zwischen Enkel und Großvater, das u. a. auch die Idealkonkurrenz zwischen Polonisierung und dem römischen Katholizismus in feierlichster Form erweist (S. 401):

»Warum haben Siegmund und sein Sohn so sehr gestrebt, den polnischen Glauben nach Kleinrußland zu verpflanzen? Dieser Schritt hat uns die Kosaken abtrünnig gemacht, er war die erste Ursache des Verfalls unseres Vaterlandes.«

Antwort:

»So schließt ihr freiwillig die Augen, um das zu verleumden, was eurer Hochachtung und Dankbarkeit würdig ist. Ihr vergeßt, daß die den russischen Fürsten abgerungenen Lande in ihrem Flächenraume wenigstens zweimal so groß waren als ganz Polen. In ihnen war nichts Polnisches; Religion, Sprache, Sitten, Gesetzgebung, alles war uns fremd und feindlich. Siegmund III. erkannte richtig, daß, ins solange das unterworfen Volk sich nicht durch einen gemeinsamen Gedanken mit dem erobernden Volke vereint, der Krieg in Permanenz bleibt. Er erkannte, daß gegenüber Rußland unsere Nationalität sich einzig und allein auf den römisch-katholischen Glauben stützen muß. Nicht mit weltlicher Weisheit, nicht durch Philosophen, wohl aber durch die Religion, durch gottesfürchtige Männer hat er die russischen Gebiete polonisiert. Erst als unsere Religion in alle diese Lande Eingang fand, faßten auch die anderen Bedingungen des polnischen Lebens dort Wurzel. Kaum hatte das dortige Indigenat unseren Glauben angenommen, als man ihm schon ihr Statut (das sog. Litauische Statut, abgefaßt in altweißbruthenischer Sprache. M.) in die polnische Sprache übertragen mußte; die Eigennamen sogar wurden ihnen zuwider, denn sie erinnerten sie nicht an das edle Gefühl der Volksunabhängigkeit, wohl aber an die Schmach der Irrlehre und das zweifelhafte Seelenheil...«

Wenn im gegenwärtigen Polen die völkischen Minderheiten etwa 40% der Bevölkerung ausmachen, wird man die religiösen etwa entsprechend hoch beziffern können. Mit einer solchen Bestimmung der Grenzen Polens haben die Siegermächte des Weltkrieges, um den neuerstandenen Staat durch seine Furcht vor den Nachbarn an sich zu ketten, die innen- und außenpolitischen Spannungen wieder hergestellt, die vor den Teilungen bestanden und die damals den Untergang Polens herbeigeführt haben. Ihrer ursprünglich zur Schau getragenen Sorge um den Schutz der Minderheiten ließen sie keine Taten folgen, als der polnische Widerstand sich verstärkte. Polen glaubt auf zwischenstaatliche Abkommen keine Rücksicht mehr nehmen zu brauchen. Es fühlt, daß sein Bestand als »Großmacht« davon abhängig ist, ob es ihm gelingt, die Minderheiten der »polnischen Staatsraison« zu unterwerfen. Das wird am besten durch ihre Polonisierung erreicht, für die es der Mittel viele gibt (vgl. die Besprechung der Schrift von Włodarski: Die Minderheitenprobleme im wiedererstandenen Polen, Bd. VIII S. 815ff.). Alle aber sind vergeblich, wenn die Minderheiten an ihrer Kirche einen nationalen Rückhalt finden, ein geheiligtes Zentrum für den Gebrauch ihrer Muttersprache. Also muß diese entscheidende Bastion in polnischen Besitz oder unter zuverlässig polnischem Einfluß gebracht werden. Es darf dort von Staatswegen kein Geistlicher oder Weltlicher zugelassen werden, von dem ein mannhaftes Eintreten für Muttersprache und Volkstum seiner nichtpolnischen Glaubensbrüder zu erwarten ist, und wenn auch die Stellen vakant bleiben sollten; denn, so hofft man: wie der Hirt, so die Herde. Wie die Polen einst unter preußischer Herrschaft trotz aller Schul- usw. verbote dadurch in vielen bedrohten Gegenden ihr Volkstum retteten, daß die katholischen Pfarrer z. B. die Firmung von Beherrschung der polnischen Sprache abhängig machten,

zu welcher sie selbst ihnen z. T. durch langdauernden Unterricht erst verhalten (Zeugnisse dieser Art habe ich selber gesehen), so darf beileibe nicht jetzt unter polnischer Herrschaft den Deutschen oder Ukrainern für sich ein Gleiches verstattet werden oder bleiben. Ein Beispiel aus den letzten Wochen (nach deutschen Zeitungen um den 21. 6.):

»Weil sie angeblich im deutschen Konfirmandenunterricht deutschen Sprachunterricht erteilten, wurden vom Kreisgericht Gnesen der deutsche Pfarrer Stefani zu 2000 Zl., die Diakone Hermann und Gerda Klitzing zu je 1200 Zl. und der Diakon Maertel zu 800 Zl. Geldstrafe verurteilt. Der beim Religionsunterricht selbstverständliche Gebrauch der deutschen Sprache wurde als unerlaubter Sprachunterricht gedeutet.«

Es würde sehr interessant sein, die juristische Begründung dieser Urteile kennen zu lernen, besonders gegenüber den Bestimmungen der Verfassung, von den zwischenstaatlichen Bindungen Polens ganz abgesehen. Art. 110 der Verfassung lautet bekanntlich:

»Die polnischen Staatsbürger, die zu völkischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten gehören, haben das gleiche Recht wie die anderen Staatsbürger, ... religiöse Anstalten ... zu gründen und in ihnen frei ihre Sprache zu gebrauchen und die Vorschriften ihrer Religion zu erfüllen.«

Art. 115 sichert zu:

»Die Kirchen der religiösen Minderheiten und die anderen rechtlich anerkannten Religionsverbände regieren sich selbst durch eigene Gesetze, denen der Staat die Anerkennung nicht versagen wird, sofern sie nicht Bestimmungen enthalten, die mit der Rechtsordnung im Widerspruch stehen.

Das Verhältnis des Staates zu diesen Kirchen und Bekenntnissen wird im Wege der Gesetzgebung festgestellt nach Verständigung (po porozumieniu się) mit ihren rechtmäßigen Vertretungen.«

Die Verstöße der Staatsgesetzgebung gegen Art. 115 bespricht Sawicki — das muß anerkannt werden — freimütig und gewissenhaft, wenn er sie auch zu erklären und zu entschuldigen sucht (Einzelheiten siehe unten), — erstreckt aber leider seine scharfsinnigen Untersuchungen nicht auf die Frage von Verstößen gegen Art. 110, der doch gerade das Palladium für die freie Betätigung auch der religiösen Minderheiten sein soll. Hier würde man grundsätzliche Ausführungen über die Freigrenze gegenüber der Staatssprache erwartet haben. — Große Mühe gibt sich der Verfasser mit dem Versuche einer Synthese zwischen der Hauptstellung der römisch-katholischen Kirche und der Gleichberechtigung der anderen Kirchen usw. Er kann natürlich nicht leugnen, daß Verfassung und Staatspraxis die erstere rechtlich in flagranter Weise bevorzugen¹⁾, was er anscheinend mit ihrer überragenden tatsächlichen Machtstellung erklären will. Ihre Bezeichnung als »primus inter pares« (S. 133) ist schon deshalb bedenklich, weil sie selbst sich gegen die Anerkennung von pares mit aller Entschiedenheit sträubt. Sawicki meint

¹⁾ Im einzelnen nachgewiesen z. B. bei Hans Wahl, Evangelisches Staatskirchenrecht im Auslandsdeutschum (Polen) im Jahrbuch 1937 »Auslandsdeutschum und evangelische Kirche« und bei Heinrich Stanienda, Zur verfassungsrechtlichen Lage der religiösen Minderheiten in Polen, in der Zeitschrift für osteuropäisches Recht N. F. 5. Jhg. Heft 3 (September 1938; und des letzteren Besprechung des Sawickischen Buches in »Osteuropa« XII S. 110).

nun, Gleichberechtigung habe in dem Art. 114 Abs. 1 nur die Bedeutung, daß die Romkirche nicht auf Kosten anderer Kirchen und Religionsverbände bevorzugt werden dürfe. Er führt S. 130 aus:

»Parität bedeutet keineswegs eine absolute, mechanische Rechtsgleichheit, die nicht rechnet mit den Grundsätzen und der Überlieferung der einzelnen Bekenntnisse, mit den tatsächlichen Verhältnissen und mit der Dynamik unseres Gemeinschaftslebens, sie bedeutet nicht: dieselben Rechte, dieselben Privilegien, dieselben Grundsätze und Formen für die Gestaltung des Verhältnisses des Staates zu den einzelnen Religionsgemeinschaften, sondern sie bedeutet den Grundsatz *suum cuique*, jedem das, was ihm nach Recht und Billigkeit, wie sie ihm zustehen, gebührt, ohne daß dadurch die guten Rechte eines anderen beeinträchtigt werden.«

In dieser Ausdeutung sieht er den einzigen Ausweg aus dem Widerspruch zwischen den beiden Ausdrücken. Er führt dies dann weiter, wie folgt, aus (S. 133/4):

»Die römisch-katholische Kirche ist also »*primus inter pares*«, was in erster Linie eine praktische und moralische Bedeutung besitzt, aber auch nicht der rechtlichen Konsequenz entbehrt, daß die römisch-katholische Kirche, wo es um ihre Stellung und ihre Gerechtsame im Staate geht, verlangen kann, daß auf sie der Grundsatz der Meistbegünstigung angewendet werde. — Dieser schließt einen konkreten rechtlichen Inhalt in sich, nämlich das Recht der römisch-katholischen Kirche, vom Staate zum mindesten Freiheiten und Privilegien, Schutz und Fürsorge in ebendemselben Maße zu erhalten, wie sie der Staat dem in dieser Beziehung am besten ausgestatteten anderen Religionsverbände zuwendet. Aus dem Wesen der hier vorgetragenen rechtlichen Konstruktion der Stellung der römisch-katholischen Kirche im Staate ergibt sich indessen andererseits, daß alle Kirchen der religiösen Minderheiten und die sonstigen rechtlich anerkannten Religionsverbände keine Rechtsgrundlage für die Forderung besitzen, daß ihnen mit demselben Maße gemessen werde, wie es der Staat der römisch-katholischen Kirche zuteil werden läßt, und daß auch in bezug auf sie der Grundsatz der Meistbegünstigung angewendet werden müsse, unter Zugrundelegung der Stellung der römisch-katholischen Kirche. Daher würde auch jegliches Verlangen einer Minderheitskirche oder eines rechtlich anerkannten Religionsverbandes mit Berufung auf einen angeblichen Präzedenzfall, geschaffen durch diese oder jene Bestimmung des Konkordates oder andere Gesetzesvorschriften über die Rechtslage der römisch-katholischen Kirche, der rechtlichen Grundlage entbehren.«

Sawicki will also unter Gleichberechtigung verstanden wissen beileibe nicht die Gleichberechtigung der verschiedenen Kirchen untereinander, sondern nur die gleiche Berechtigung, vom Staate die nach den ganzen Verhältnissen des einzelnen Falles billige Regelung zu erhalten, wobei er S. 128 ganz offen die Romkirche dem Staate als koordiniert, die anderen aber als subordiniert bezeichnet, die Regelung also bei diesen in das freie Ermessen des Staates stellt. Andererseits aber soll die Gleichberechtigung doch wieder im Verhältnis der Kirchen usw. zueinander gelten, aber nur zugunsten der Romkirche! Diese Auslegungskünste zeigen mit aller wünschenswerten Deut-

lichkeit, daß man an den maßgebenden Stellen in Polen die »Gleichberechtigung« des Art. 114 nur als ein demokratisches Aushängeschild betrachtet, daß man in Wahrheit die Romkirche als gleichgeordnete Macht frei walten lassen, den minderheitlichen Religionsverbänden aber auch gegen ihren Willen eine solche durchgreifende Regelung auferlegen will, daß die auf möglichste Polonisierung abzielende angebliche Staatsraison verwirklicht werden kann, deren Beeinträchtigung durch die Romkirche man offenbar von vornherein für ausgeschlossen hält.

Denn Sawickis jedenfalls sehr inhaltsreiche Darlegungen und Deutungsversuche beruhen nicht nur, wie er im Beginne seiner Vorrede sagt, auf praktischen Erfahrungen, das kann wohl nur heißen: seiner amtlichen Tätigkeit im Ministerium, sondern sie haben auch dadurch noch eine besondere amtliche Weihe erhalten, daß das Kultusministerium einen Teil der Druckkosten übernommen hat (S. IX). Das Buch bringt auf jeden Fall, z. B. zur Entstehung der Verfassungsbestimmungen, sehr wertvolles Material. Der allgemeine Teil nimmt bereits 155 Seiten in Anspruch, dann folgt die Behandlung der einzelnen Minderheiten, von denen auch bei den kleinsten die Rechtslage mit großer Ausführlichkeit erörtert wird und m. E. nur die Orthodoxen zu kurz kommen. Hier kann nur einiges über die drei wichtigsten Minderheiten vermerkt werden.

I. Die Juden

Sawicki behandelt sie an erster Stelle. Bei ihnen hat sich der Staat erst gar nicht darauf eingelassen, gemäß Art. 115 Abs. 1 ihre autonome Beschlußfassung über die innere Organisation ihrer Religionsgemeinschaft zu erhalten, sondern er hat in deutlichem Verstoße gegen diesen Artikel nicht nur sein Verhältnis zu ihr, sondern auch ihre innere Verfassung selber durch Staatsgesetz geregelt (S. 163). Dieses, veröffentlicht durch Verordnung vom 5. 4. 28, beruhend auf der deutschen Verordnung, die Organisation der jüdischen Religionsgesellschaft im Generalgouvernement Warschau betreffend, vom 1. November 1916 (Verordnungsblatt Nr. 56, Pos. 184), verfügt für das ganze Polen (mit Ausnahme von Schlesien) einen einzigen einheitlichen öffentlichrechtlichen jüdischen Religionsverband mit Zwangszugehörigkeit aller Bekenner des mosaischen Glaubens, unter denen es bekanntlich in Polen sehr verschiedene Richtungen gibt. Leider beschränkt sich der Verfasser im Gegensatz zu Kierski fast immer auf rein juristische Erörterungen, wodurch in manchen Abschnitten seine Darstellung etwas blutleer wirkt. Bei dem so fremdartigen Volke der Ostjuden wäre wohl auch manchem polnischen Leser wenigstens eine Andeutung über ihre jetzige Art der mosaischen Gottesverehrung, die dabei gebrauchte Sprache usw. erwünscht gewesen. Zur Erläuterung ihrer heiligen Schriften gebrauchen die Juden m. W. auch jetzt noch den Jargon, ohne daß polnischerseits dessen Ersatz durch Polnisch erstrebt wird, wengleich man, wenigstens früher, zuweilen mit scheelen Augen auf die Sprachähnlichkeit mit dem Hochdeutschen blickte, auf das der Ostjude gern sein Jiddisch verfeinerte und das dadurch im Osten eine weit größere Stellung innehatte als der Anzahl der volksdeutschen Minderheit entsprach. Interessante Aufschlüsse über ostjüdisches religiöses Leben, allerdings aus der Zeit vor einigen Jahrzehnten, finden sich in dem Buche: »Auf rauhem Wege. Jugenderinnerungen eines deutschen Professors.« Gießen (bei Alfred Töpelmann) 1927. Verfasser ist der vor einigen Jahren verstorbene Semitist an der Universität Göttingen, Lidzbarski, der von Geburt Ostjude war.

II. Die Protestanten

Während der Staat bei den Juden die Zusammenfassung in eine einzige, ganz Polen, mit Ausnahme von Schlesien, umschließende Organisation monopolistischen Charakters für angezeigt hielt und von sich aus gesetzlich verordnete, liegt ihm bei den Protestanten offenbar im Gegenteil daran, möglichst viele kleine, voneinander unabhängige Kirchen, möglichst je in ihrem besonderen Landesteile, bestehen zu lassen, obwohl die dogmatischen Unterschiede, wenn überhaupt vorhanden, für die Laien kaum von Interesse sein dürften und kaum so belangreich wie die Spaltung unter den Juden. Der Beweggrund ist klar: Eine mehr oder weniger durchgreifende Vereinigung der Protestanten würde eine gewaltige Stärkung der religiösen Machtstellung des Protestantismus wie der völkischen des Deutschtums bedeuten, die der vermeintlichen Staatsraison wie den vatikanischen Interessen zuwiderläuft. So zählen wir nicht weniger als sieben verschiedene protestantische Kirchen. Es sind dies: 1. die evangelisch-augsburgische Kirche in der Republik Polen mit dem Zentrum in Warschau; 2. die evangelisch-reformierte Kirche mit dem Konsistorium zu Warschau; 3. die Wilnaer evangelisch-reformierte Kirche; 4. die evangelisch-unierte Kirche in Polen; 5. die evangelisch-unierte Kirche in Polnisch-Oberschlesien; 6. die evangelisch-lutherische Kirche in Westpolen; 7. die evangelische Kirche augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses (in den ehemals österreichischen Landesteilen). Sawicki bemerkt zu dieser auffallenden Zersplitterung S. 218 Anm. 1 folgendes: »Der gegenwärtige Stand der Dinge in den polnischen Landesteilen und die organisatorische Zerspaltung des Protestantismus auf diesem Gebiete ist ein Ergebnis der Teilungen und der Tätigkeit der Regierungen der Teilungsmächte in den jetzt zum polnischen Staat vereinigten Gebieten. Der polnische Gesetzgeber hat sich nicht um eine Lösung des evangelischen Problems in Polen bemüht als eines Problems, das heute ein einziges gesondertes, wenn auch in vielen Farben schillerndes Ganze bildet, er hat dieses Ganze nicht in ihm entsprechende Verfassungsformen organisiert. Er ist, wie wir sehen, den Weg gegangen, die Besonderheiten in der Verfassung, die das geschichtliche Erzeugnis der Teilungsmächte sind, aufrechtzuerhalten, einen Weg, der abzielt auf die Petrifikation (sic!) des gegenwärtigen Standes der Dinge, wie er von den Teilungsmächten übernommen worden ist.« M. a. W. es ist die Verewigung dieser Zersplitterung beabsichtigt. Ihr dienen eine Reihe von Vorichtsmaßregeln:

Die Reformierten in Polen galten immer als polenfromm. Kirchen- und nationalpolitisches Interesse bieten nur die Lutheraner und die Evangelisch-Unierten (diese von der altpreußischen unierten Landeskirche stammend). Die ersteren bestehen so gut wie nur aus Deutschstämmigen, von denen aber ein kleinerer Teil bereits der Polonisierung erlegen ist. Auf diese letzteren Elemente setzt die polnische Regierung weitere Hoffnungen. An ihrer Spitze steht der jetzige Bischof der e.-a. K. (oben Ziff. 1), Bursche, der sich im Frühjahr 1918 in Warschau als Gast deutscher Offiziere zwar als deutschstämmig, aber trotzdem durchaus Pole deklarierte, um dann ein Jahr später, etwa um dieselbe Zeit, bei der Einführung des ersten polnischen e.-a. Konsistoriums mit den anderen Mitgliedern Glaß, Börmer, Burke, Gundlach und Schöneich das Gelöbnis der Polonisierung ihrer deutschstämmigen Glaubensgenossen abzulegen und als Frage des Seins oder Nichtseins ihrer Kirche die Abtretung Masurens zu fordern (vgl. m. Bericht nach dem Kurjer Warszawski in der Deutschen Zeitung vom 23. April 1919). Ohne Masuren hielt man also die

polnische Zukunft der e.-a. Kirche für nicht gesichert. In der Tat werden gegenwärtig von deutscher Seite etwa 80% ihrer Mitglieder als Deutsche bezeichnet, die allerdings den polonisierenden Einwirkungen der den staatlichen Übergriffen gefügigen Renegaten-Leitung in Warschau ausgesetzt sind. Die Verhältnisse der e.-a. Kirche sind jetzt geregelt durch das Dekret vom 25. November 1936 über das Verhältnis des Staates zu ihr und durch die Verordnung des Ministerrates vom 17. Dezember 1936 über die Anerkennung ihres »Grundsätzlichen Inneren Rechtes«. Die Rechtmäßigkeit des Zustandekommens dieses letzteren Rechtes wird von der deutschen Mehrheit mit sehr gewichtigen Gründen in Frage gezogen (vgl. die oben angeführten Schriften von Wahl und Stanienda und das Posener Evangelische Kirchenblatt 1936/37 S. 166 ff. u. a. O.), weil die Synodalkommission zu dem Beschlusse der inneren Verfassung, wie er in Art. 115 Abs. 1 Verf. vorgesehen, nicht ermächtigt gewesen sei. Sawicki bemerkt hierzu, sie sei durch Staatsgesetz als rechtmäßige Vertretung für diesen Zweck anerkannt worden (S. 220), und hält die Frage damit anscheinend für erledigt, wohl entsprechend seiner Grundansicht über die Eingriffe des Staates in die den Kirchen durch jenen Artikel gewährleistete Autonomie. Das Dekret erstreckt das Gebiet der Kirche auf den ganzen polnischen Staat. Sawicki kennzeichnet es S. 218 folgendermaßen: »Es ist der erste Gesetzgebungsakt, der das Verhältnis des Staates zu einer der sieben in den polnischen Ländern bestehenden evangelischen Kirchen normiert. Es besitzt daher große rechtliche und politische Bedeutung und verdient um so sorgsamere Beachtung, als es die zahlreichste evangelische Gemeinschaft in den polnischen Ländern betrifft, die unter dem Dache eines Gotteshauses das polnische und das deutsche Element vereinigt und daher berufen ist, eine hervorragende Rolle in der Konsolidation des Evangelizismus auf dem Gebiete des polnischen Staates zu spielen und polnische und deutsche Lutheraner — im Namen ihrer Glaubensgemeinschaft — zu harmonischem Zusammenleben anzuleiten.« »Konsolidation« klingt etwas verdächtig, als ob man auf eine allmähliche Aufsaugung der anderen evangelischen Kirchen durch die genügend harmonisierte e.-a. K. hoffe. Vorläufig hat man es aber noch für notwendig gehalten, diese letztere nach außen sorgfältig abzudichten; vielleicht in Erinnerung an Ereignisse vor den Teilungen: Art. 2 »verschließt ausländischen Faktoren den Weg zu einer Ingerenz, seien es weltliche oder kirchliche« (S. 221), womit natürlich in erster Linie die Mutterkirche in Deutschland gemeint ist. Zu irgendwelchen Unionen mit anderen Religionsverbänden ist, auch wenn Änderungen des Grundsätzlichen Inneren Rechtes dadurch nicht erforderlich werden, die Genehmigung der Regierung nicht nur zu dem entsprechenden Beschlusse nötig, sondern schon dazu, daß das Konsistorium überhaupt einen solchen Antrag der Synode vorlegt (Art. 5). Hierbei hebt aber Sawicki S. 228 hervor, daß diese Bestimmung offenbar nicht betreffe die individuelle Aufnahme neuer Bekenner in die Kirche, sollte sie sich auch in Massen vollziehen (!). Gegner der Polonisierung werden als Geistliche zur Amtierung nicht zugelassen. Ihre Wahl hat das Konsistorium dem Wojewoden anzuzeigen, um sicher zu gehen, ob nicht Bedenken politischer Natur vorliegen (Art. 25).

»Im Vergleich mit den Gesetzen für die Mohammedaner usw. läßt das Dekret eine gesteigerte Kasuistik in der Bestimmung der einzelnen Aufsichtsrechte erkennen, sowie die Tendenz, die Aufsichtsmittel zu verstärken und zugleich zu vervollkommen. Besonders deutlich zeigt sich das auf dem Gebiete der kirchlichen Ämter und Posten, wo wir

ein hoch entwickeltes System antreffen, das so gut wie jede Personalveränderung in den kirchlichen Behörden der Kontrolle und Ingerenz der Staatsbehörden unterwirft« (S. 238).

Sawicki muß zugeben, daß eine reichliche Anzahl von Bestimmungen des Dekrets »über den Rahmen« hinausgeht, der dem Gesetzgeber durch Art. 115 Abs. 2 der Verfassung gezogen ist, da sie der Natur der Sache nach zu dem »eigenen Gesetze« gehören, nach welchem sich die Kirche regiert (Art. 115 Abs. 1): S. 229. Am Schlusse seines langen Abschnitts über die e.-a. Kirche (S. 209—254) stellt er dann zusammenfassend fest:

»Die Akte der Staatsgewalt greifen immer tiefer ein in ein Gebiet, das ihnen nach dem ausdrücklichen Willen der Verfassungsbestimmung entzogen sein soll, und »die eignen Gesetze« der Kirchen und Religionsverbände nehmen allmählich und unmerkbar immer mehr den Charakter innerkirchlicher Ausführungsbestimmungen zu den entsprechenden Staatsgesetzen an, also von Akten, die lediglich den Rahmen ausfüllen, den der Staat vorgezeichnet hat. Diese Entwicklung . . . steht unzweifelhaft im Zusammenhang mit der Richtung und Dynamik des ganzen zeitgenössischen Gemeinschaftslebens und der in ihm wirbelnden Ideen und ist vielleicht der Exponent für den durch das Leben aufzuzwingenden Versuch, im Wege der Evolution andere Bahnen zu suchen, als wie sie seinerzeit die Märzverfassung dem Gesetzgeber gewiesen hat in ihren Bekenntnis-Artikeln, die jetzt nach 14 Jahren in unveränderter Form von der April-Verfassung übernommen worden sind.«

Die Ausführungen des Verfassers sind hier deshalb in reichem Maße mit seinen eignen Worten wiedergegeben worden, um unmittelbar zu zeigen, wie offen auf polnischer und noch dazu amtlich abgestimmter Seite die verfassungswidrige Vergewaltigung der kirchlichen Selbstverwaltung zugegeben wird, wobei man sich um die zwischenstaatliche Rechtslage überhaupt nicht mehr zu kümmern scheint. Nach den letzten verblühten Worten weiß Sawicki nur die eine Entschuldigung: die Entwicklung zum totalitären Staat, der nach polnischer Auffassung die Assimilierung der Minderheiten, wenigstens bis zu einem gewissen Grade, aus inneren und äußeren Sicherheitsgründen in sich zu begreifen hat. Ob diese Sicherheit durch eine verfassungswidrige und gegen zwischenstaatliche Bindungen verstoßende Minderheitenbehandlung wächst, dürfte wohl sehr zweifelhaft sein.

In die inneren Verhältnisse der Unierten Evangelischen Kirche in Polnisch-Oberschlesien hat ein (schlesisches) Staatsgesetz vom 16. Juli 1937 eingegriffen, das somit nach dem Abschlusse des hier zu besprechenden Buches liegt. Sawicki hat alsbald zur Rechtfertigung dieses Gesetzes eine längere Schrift erscheinen lassen (*Kościół ewangelicki a Państwo na Polskim Górnym Śląsku* — Die Evangelische Kirche und der Staat in Polnisch-Oberschlesien, in Jahrgang II, Nr. 1 des *Głos Prawników śląskich* (Stimme der schlesischen Juristen)). Diese Schrift ist mit größter Ausführlichkeit im Posener evangelischen Kirchenblatt, Jahrgang 16, Nr. 7 ff., kritisiert worden, wobei auch Sawickis »Studien« wiederholt einbezogen werden. Hier muß ein Hinweis auf diese sehr wertvolle Besprechung genügen.

Die »Kirchenordnung für die Unierte Evangelische Kirche in Polen (d. i. im wesentlichen Posen und Pomerellen)« von Ende Februar 1938 ist m. W. bislang staatlich noch nicht bestätigt worden.

III. Die Orthodoxen

Bei diesem Abschnitt des Buches steht der jetzige Leser unwillkürlich unter dem Eindruck der Ereignisse, die sich besonders seit dem Frühjahr 1938 in Ostpolen entwickelt haben, die also Sawicki noch nicht kannte. Der Gesamtsaldo war folgender: Nach der Zeitschrift »Osteuropa«, Heft 4 vom Januar 1939, sind von den orthodoxen Kirchen 114 abgerissen (oder verbrannt), 300 enteignet oder geschlossen worden. Von den im Jahre 1918 im Besitz der orthodoxen Kirche befindlichen umfangreichen Ländereien hat der polnische Staat schon in den Jahren 1918—20 40000 ha für Militärsiedlungszwecke an sich genommen und nur einen Teil an andere Siedler ausgegeben, wie der ukrainische, griechisch-unierte Sejm-Abgeordnete Baran im Juli 1938 bei den Sejm-Verhandlungen über das Abkommen mit der Romkirche vom 20. Juni 1938 unter Berufung auf den Referenten feststellte; für die folgenden Jahre fehlen die Zahlen, nach jenem Abkommen befindet sich aber die römisch-katholische Kirche im Besitze von etwa 10000 ha (vgl. »Nedilja« — Lemberg — 1938, Nr. 28 (498) —)! Die ukrainischen Presse-Korrespondenzen sind voll von Nachrichten über massenhafte Zwangsbekehrungen Orthodoxer zum römischen Katholizismus, zu denen das Grenzonen-Gesetz in der Fassung vom 22. Januar 1937 mit seiner Bedrohung von Aufenthalt und Besitz in den Grenzgebieten ein bequemes Druckmittel bietet, um die nichtpolnische Bevölkerung an der Grenze gefügig zu machen, wie denn auf polnischer Seite offen von der »Revindikation gestohlener Seelen« gesprochen wird (Osteuropa XIV, S. 361). Man will den Zustand vor den Teilungen wieder zurückführen. Widerstrebende orthodoxe Geistliche werden schwer bestraft, ebenso unierte, in letzter Zeit besonders häufig wegen Namensukrainisierung in den Kirchenbüchern! Denn nach Soplca (s. o.) war die Ablegung der ukrainischen Namen einst gerade Polens Stolz. Den vorläufigen Schlußstein bildet das Dekret vom 18. November 1938 über das Verhältnis des Staates zur Polnischen Autokephalen Orthodoxen Kirche (Dziennik Ustaw Nr. 88 Pos. 597) mit seiner durchgreifenden Staatsaufsicht und offenbaren Tendenz der Polonisierung, wie sie sich bereits bei der Besetzung der Bischofsstühle deutlich gezeigt hat (vgl. Osteuropa XIV, Heft 3 bis 5). Die »Einstweiligen Vorschriften« vom 30. Januar 1922, mit deren Rechtscharakter sich Sawicki näher beschäftigt, sind dadurch überholt.

Sawicki befaßt sich auch mit der Wegnahme der Kirchen usw. und der Ländereien, aber nur indem er ein Urteil des Obersten Gerichtshofs vom 20. November 1933 abdruckt (S. 265/6 amtl. Sammlg. XIII, Nr. 147), das den Ausschluß des Rechtswegs für damit in Verbindung stehende Streitigkeiten festlegt. In diesem Urteile wird die Rechtsgrundlage erörtert, nämlich die mit Gesetzeskraft ausgestattete Verordnung des Generalkommissars für die Ostgebiete vom 22. Oktober 1919 (dessen Verordnungsblatt Nr. 25, Position 256). Durch sie wurden alle gottesdienstlichen Gebäude des griechisch-katholischen (hier = orthodoxen) Bekenntnisses, die in solche aus Kirchen und Kapellen des römisch-katholischen Bekenntnisses umgewandelt worden sind, entsprechend ihrer ursprünglichen Bestimmung oder dem Willen der Stifter, der römisch-katholischen Geistlichkeit überwiesen (Art. 1); alle anderen unbeweglichen Besitztümer aber, die ehemals den Kirchen, Klöstern und anderen Institutionen des römisch-katholischen Bekenntnisses gehörten, sollten zwar ebenfalls den Kirchen, Klöstern und den Parochialinstitutionen des griechisch-katholischen Bekenntnisses oder den Gemeinschaften und gesellschaftlichen Institutionen, denen sie die russische Regierung nach der

Konfiskation zum Gebrauche überwiesen hatte, fortgenommen werden, diese Begüterungen aber sollte die Verwaltung der Staatlichen Domänen (Zarząd dóbr państwowych) in Besitz nehmen; der Generalkommissar kann sie jedoch im Einzelfalle an geistliche oder weltliche Institutionen »zur Benutzung« abgeben (Art. 5). — Hier wird als früherer Eigentümer immer nur das römisch-katholische Bekenntnis genannt. Sawicki selbst aber (S. 265) setzt bereits in seinem Hinweis auf das Urteil zu »einst katholisch« in Klammern hinzu: lateinisch oder unierte (meine Sperrung — M.). Der Abgeordnete Baran hat in seiner oben erwähnten Rede, die auf genauer Kenntnis der Einzelheiten beruht, festgestellt, mit sehr geringen Ausnahmen (I/10, sagt er an einer Stelle) hätten diese Besitzungen niemals der römisch-katholischen Kirche gehört, sondern den Unierten, die unzweifelhaft von jener, was die Rechtspersönlichkeit anbelange, durchaus verschieden gewesen wären. Diese Feststellungen sind von polnischer Seite nicht bestritten worden, vgl. den Bericht über die Sejmssitzung in der Gazeta Polska vom 7. Juli 1938, Nr. 184. Das Abkommen mit der Romkirche vom 20. Juni 1938 spricht überhaupt nur noch von vormalig uniertem Besitz. Durch die vorgenannten polnischen Eigentumsregelungen werden also nicht nur die Orthodoxen, sondern auch die Unierten betroffen, wenn man die Wiederherstellung des alten Rechtszustandes nicht zugunsten ihres Ritus, sondern des lateinischen vornimmt. Von einer Berücksichtigung der Unierten bei dieser Enteignung der Orthodoxen ist m. W. bisher nicht die Rede gewesen. Auch die Unierten sind religiöse Minderheit (s. o.), allerdings eine der polnischen Staatsleitung unbequeme; nach dem Ostexpress Nr. 52 vom 2. März 1939 sind 25% aller griechisch-unierten Geistlichen bestraft, hauptsächlich in der Vornamenangelegenheit, und der Hirtenbrief des unierten Metropoliten in Lemberg, Szeptycki, vom 20. Juli 1938 wurde von den polnischen Behörden konfisziert. In diesem Briefe, abgedruckt in den »Mitteilungen der Zentrale der Hetmanbewegung«, d. d. Berlin, den 5. September 1938, heißt es u. a.:

»Die erschütternden Begebenheiten der letzten Monate im Cholmer Land zwingen mich, unsere Brüder, die nichtunierten orthodoxen Christen Wolhyniens, Cholms, Podlachiens und Polesiens in Schutz zu nehmen. . . . Gegen 100 Kirchen wurden zerstört und demoliert. Viele wurden geschlossen, einige von unbekanntem Tätern verbrannt. In den gesperrten Kirchen und Kapellen ist der Gottesdienst verboten, auch außerhalb dieser. . . . Die Leute wurden gezwungen, oft mit Gewalt, den katholischen Glauben im lateinischen Ritus (meine Sperrung — M.) anzunehmen. Die Priester, die vom Groschen des armen Volkes lebten, und die auf Anordnung ihrer geistlichen Obrigkeit ihre Pflichten ausübten, wurden ausgewiesen und mit empfindlichen Geldstrafen oder Kerker bestraft. . . . Alle kirchlich-unierten Christen empfinden schmerzlich den Schlag, der allein das Werk der Union getroffen hat. — Das alles geschah überdies im Moment, wo die Regierung die Vereinbarung über das Vermögen der früher unierten und später orthodoxen Kirche, die zwischen dem Apostolischen Stuhle und dem polnischen Staate abgeschlossen wurde, dem Parlament zur Ratifizierung vorlegte. Durch dieses zeitliche Zusammenfallen der Begebenheiten übertragen die Initiatoren und Organisatoren des Vernichtungswerkes (Szeptycki sieht in ihm eine getarnte Aktion der Freimaurer) den Haß auf den Apostolischen Stuhl. Die Ereignisse im Cholmer Land töten in den Seelen unserer orthodoxen nicht-unierten Brüder selbst den Gedanken an die Möglich-

keit einer Kirchenvereinigung. . . . Wir suchten damals bei unseren Brüdern des lateinischen Ritus wiederholt um Hilfe an. Sie konnten uns ihre Hilfe verweigern, weil sie uns trotz offensichtlicher Gegenbeweise für unloyale Bürger halten. . . . Die Zerstörung der Kirchen in Ortschaften, wo eine Kirche für das Volk notwendig ist, das Verbot des Gottesdienstes, die Bestrafung für Gebete müssen wir als eine Religionsverfolgung betrachten. . . .«

Hier klingt der eventuelle Anspruch auf Berücksichtigung des unierten Bekenntnisses wenigstens leise an, den Hauptpunkt dieser wuchtigen Anklage bildet die brutale Entrechtung des orthodoxen Bekenntnisses.

In der Tat: Am 22. Oktober 1919 erläßt der Generalkommissar seine obige Verordnung, und erst kurz vorher, unter dem 1. September 1919, hatte Polen mit den Unterschriften Pilsudskis und Paderewskis feierlich gelobt, den Minderheitenvertrag vom 28. Juni 1919 genau einzuhalten (Kierski S. 94), der natürlich den status quo schützen sollte! Auch wäre zu untersuchen, wie sich die Behandlung der Orthodoxen mit dem Art. VII des Rigaer Vertrages vom 18. März 1921, geschlossen zwischen Polen einer- und Rußland und der Ukraine andererseits, vereinigen läßt, und mit dem inneren polnischen Recht, nämlich der Verfassung usw. Hier enttäuscht Sawicki durch eine empfindliche Lücke. Die tatsächlichen Vorgänge, z. B. die Wegnahme der 40000 ha, müssen ihm, soweit vor April 1937 liegend, ebenso bekannt gewesen sein wie die rechtlichen Bestimmungen. Beide legten eine juristische Durchleuchtung sehr nahe; denn für den Gelehrten gilt das polnische Verbot der richterlichen Nachprüfung von Gesetzen nicht. Es ist wohl nur mit absichtlicher, wohlüberlegter Zurückhaltung zu erklären, wenn Sawicki der zahlreichsten religiösen Minderheit, den Orthodoxen, kaum 14 Seiten widmet, davon wieder nur etwa die Hälfte eigener Text, während er so winzige und politisch uninteressante Minderheiten wie die Mohammedaner und die Karaimen sehr eingehend auf zusammen 28 Seiten behandelt. Es fehlte ihm durchaus nicht an Anregungen aus dem polnischen Schrifttum. So hat sich z. B. Dr. Cezary Berezowski in seinem Werke über »Die Entstehung des polnischen Staates im Lichte des Völkerrechts«, Warschau 1934 (besprochen in dieser Zeitschrift Bd. VII, S. 234ff.) mit jener Verordnung des Generalkommissars beschäftigt. Er führt aus (S. 321):

»Aus der Maßnahme geht hervor, daß, ohne die Regelung des Eigentums des feindlichen Staates — denn diesen Charakter besaß der Grundbesitz in Anbetracht des staatlichen Charakters des griechisch-russischen Bekenntnisses — durch den Friedensvertrag abzuwarten, der (polnische) Okkupant durch eine einseitige Maßnahme nicht nur dessen Bestimmung, sondern sogar den Eigentumstitel selbst abänderte. Es konnte in solcher Weise ein Feindverfahren, der die *debellatio* fremden Gebietes erstrebte.«

Hier interessiert im Augenblick nur die Ansicht, das Eigentum der orthodoxen Kirche und ihrer Anstalten sei russisches Staatseigentum gewesen. Ist das richtig und wäre es durch den Rigaer Vertrag auf Polen übergegangen, so hätte dieses den Satz »res transit cum onere suo« von selbst dadurch anerkannt, daß nicht nur die Verordnung vom 22. Oktober 1919, sondern auch das Abkommen vom 20. Juni 1938 von diesbezüglichen kirchlichen Berechtigungen ausgeht, allerdings von solchen für den lateinischen Ritus mittels einer Verschiebung der Vergangenheit, auf die man vorgibt, zurückgreifen zu wollen. Dieses Bedenken wird auch durch den Text des Abkommens mit Rom vom 20. Juni 1938 nicht behoben, der jetzt, und zwar auch in franzö-

sischer Sprache, nebst einer Regierungserklärung vom 12. April 1939 über die Aushändigung der Ratifikationsurkunden im amtlichen Gesetzblatt (Dziennik Ustaw Nr. 35, Pos. 222, S. 687—690) bekanntgemacht worden ist. Es ist geschlossen nach dem Vorspruch: in Ausführung des Art. XXIV Abs. 3 des Konkordats vom 10. Februar 1925

«au sujet des terres, églises et chapelles ex-uniates, dont l'Eglise Catholique a été privée par la Russie»;

in Art. I wird dann aber genauer von diesen gesagt:

«ayant appartenu jadis aux personnes juridiques de l'Eglise Catholique du rite uniate (meine Sperrung — M.), situées sur le territoire de l'Archidiocèse de Wilno et des diocèses de: Łomża, Pińsk, Podlasie, Lublin et Łuck, et qui ont été données en jouissance à l'Eglise Orthodoxe ou aux personnes juridiques de cette Eglise en vertu de l'Ukaze Impérial en date du 25 mars (6 avril) 1839 (publié dans le Recueil Complet des Lois du 15 juin 1839 N-o 12467), de la décision du Saint-Synode en date du 13/25 avril 1875 approuvée par l'Empereur de Russie le 1/13 mai 1875 et publiée le 7 mai 1875 (Recueil Complet des Lois de l'année 1875 N-o 54670), ou bien en vertu des Ordonnances y relatives du Gouvernement russe.»

Die beiden Veröffentlichungen in der »Vollständigen Gesetzessammlung« ergeben über vermögensrechtliche Regelungen nichts Unmittelbares, sondern nur die Wiederaufnahme der unierten Bischöfe usw. in die russisch-orthodoxe Kirche; auf welche Verordnungen man sich stützen will, wird in dem Abkommen nicht gesagt. — Art. II lautet dann:

«Le Saint-Siège renonce en faveur de l'Etat Polonais aux droits qui reviendraient à l'Eglise Catholique sur toutes les terres exuniates. . . »

Man fragt sich, aus welchem Rechtsgrunde ersterer über diese zu verfügen berechtigt ist, wo die früheren Eigentümer, die unierten kirchlichen Anstalten unbestrittenermaßen von der römisch-katholischen Kirche völlig verschiedene und gesonderte Rechtssubjekte gewesen sind. 9120 ha von den Ländereien hat die römisch-katholische Kirche bereits im Besitz. Der Staat erkennt sie als ihr Eigentum an, ohne Bedingungen zugunsten der Unierten daran zu knüpfen. Ebensowenig tut er das bei der Entschädigung von 2500000 Zł., die er ihr in 4%iger Konsolidationsanleihe dafür zahlt, daß er die ihr weiter zugeordneten 2880 ha für sich behält.

Mit diesen Bemerkungen soll natürlich zu all diesen heiklen kirchenrechtlichen Fragen nicht abschließend Stellung genommen, es soll nur auf die Zweifelsgründe hingewiesen werden, die sich dem aufmerksamen Leser m. E. von selbst aufdrängen müssen. Er wird kaum der Begründung des Vertrages beistimmen können, wie sie die Gazeta Polska vom 21. Juni 1938 (Nr. 168) gab, indem sie schrieb:

»Das unregelmäßige Problem der Konfiskationen machte das normale Zusammenleben der Bevölkerung in den Grenzländern unmöglich. . . . Der gegenwärtige Vertrag gestattet die Beseitigung der Quelle der Mißverständnisse in einer Weise, die einerseits die berechtigten Interessen der Grenzbevölkerung unabhängig von ihrem Bekenntnis achtet (szanuje), andererseits nach Möglichkeit das russische Unrecht gutmacht.«

Als die orthodoxen Bischöfe gegen das polnische Unrecht der Wegnahme ihrer Kirchen in einem Hirtenbriefe Einspruch erhoben, wurde

dieser mit folgender Begründung (Gazeta Polska vom 27. Juli 1938 Nr. 204) beschlagnahmt:

»ihre Argumentation ließe sich mit der Staatsraison (?) nicht vereinigen und mit dem wohlverstandenen Interesse der orthodoxen Kirche in Polen und sie könne nachteilig einwirken auf den Bestand des Friedens und der öffentlichen Ordnung.«

Sawicki stellt S. VIII eine weitere Arbeit über die Probleme der römisch-katholischen Kirche in Aussicht. Hoffentlich erhalten wir dann darin nachträglich über deren Verhältnis und Verhalten zu den Unierten und Orthodoxen und deren Eigentum so gründlichen Aufschluß, wie er ihn uns in seinen bedeutsamen »Studien« über viele Fragen, wenn auch vom polnischen Standpunkt aus gegeben hat. Seit dem Abschluß seines Buches hat sich allerdings das Bild wesentlich verdüstert und manche schwarze Schatten aus Polens Vergangenheit steigen auf. Einst riet ein großer Franzose und, wie nach seiner wohlwollenden Schrift anzunehmen, auch ein großer Freund der Polen diesen eindringlich zur Beschränkung auf ihr kernpolnisches Gebiet, auf jeden Fall aber zur Gewährung weitester Autonomie. Es war das Jean Jacques Rousseau in seinen »*Considérations sur le Gouvernement de Pologne et sur sa réformation projetée*«. En Avril 1772», in Kapitel V, überschrieben: »*Vice radical*« (S. 208/9 der Zweibrückener Ausgabe der sämtlichen Werke von 1782, Tome II de Politique):

«La première réforme dont vous auriez besoin serait celle de votre étendue . . . Commencez par resserrer vos limites si vous voulez réformer votre Gouvernement. Peut-être vos voisins songent-ils à vous rendre ce service . . . ce serait un grand bien pour le Corps (sic) de la nation.

Que si ces retranchements n'ont pas lieu, je ne vois qu'un moyen qui pût y suppléer peut-être . . . Que la séparation des deux Polognes (Groß- und Klein-Polen?) soit aussi marquée que celle de la Lithuanie: ayez trois Etats réunis en un. Je voudrais, s'il était possible, que vous en eussiez autant que de Palatinats; formez dans chacun autant d'administrations particulières. . . . En un mot, appliquez-vous à étendre et perfectionner le système des Gouvernements fédératifs, le seul qui réunisse les avantages des grands et des petits Etats et par-là le seul qui puisse vous convenir. Si vous négligez ce conseil, je doute que jamais vous puissiez faire un bon ouvrage.»

Dr. Curt Menzel, Hamburg.

Académie de Droit international établie avec le concours de la Dotation Carnegie pour la Paix Internationale. Recueil des Cours. 1938, I (Tome 63 de la Collection). 717 S. Paris: Sirey 1938. Frs. 120.—; 1938, II (Tome 64 de la Collection). 644 S. Paris: Sirey 1938. Frs. 120.—; 1938, III (Tome 65 de la Collection). 705 S. Paris: Sirey 1938. Frs. 120.—; 1938, IV (Tome 66 de la Collection). 621 S. Paris: Sirey. Frs. 120.—.

Von völkerrechtlichen Beiträgen sind hervorzuheben:

Band 63:

Hans Wehberg, »*La guerre civile et le droit international*« (S. 7—127). Nach einer kurzen Einleitung stellt der Verf. die historische Entwicklung der den Bürgerkrieg betreffenden völkerrechtlichen Probleme dar, und zwar in der chronologischen Reihenfolge der Bürgerkriege vom Unabhängigkeitskrieg der Vereinigten Staaten ab bis zum zweiten cubanischen Aufstand gegen

Spanien (1895—1898). Dann werden die mit dem Bürgerkrieg zusammenhängenden Rechtsprobleme vor einer Anerkennung der Aufständischen als Kriegführende dargestellt, das Problem der Anerkennung als Kriegführende behandelt und anschließend die Bemühungen, das Ende des Bürgerkrieges zu beschleunigen (Intervention und Vermittlung, und zwar sowohl nach den allgemeinen Prinzipien des Völkerrechts wie auf der Grundlage der Völkerbundssatzung). Im Schlußkapitel betont der Verf., daß die Kodifikation der Rechtssätze über den Bürgerkrieg sehr wünschenswert wäre.

Der zweite Beitrag ist der von Carl Bilfinger über »*Les bases fondamentales de la communauté des Etats*« (S. 133—241). Verf. behandelt den Begriff des Staates im modernen Völkerrecht, ferner die Unabhängigkeit der Staaten, die Clausula rebus sic stantibus im Zusammenhang mit dem Gegensatz des Statischen und des Dynamischen und schließlich das Problem der Gleichheit der Staaten und der Staatengemeinschaft.

Michel Dendias behandelt »*Les principaux services internationaux administratifs*« (S. 247—366). Nach einer theoretischen Einleitung, in der die Grundbegriffe der internationalen Verwaltungen behandelt werden, bringt der Verf. eine systematische Klassifizierung der »Services internationaux«, um dann eine Aufzählung der wichtigsten dieser »Services«, mit Angabe ihrer Organisation und ihrer Tätigkeit, zu geben. Im Schlußkapitel behandelt der Verf. den Völkerbund als Organ der internationalen Verwaltung und empfiehlt eine organisatorische Trennung seiner politischen und seiner Verwaltungsfunktionen.

Der nächste Beitrag ist von Yves de la Brière und führt den Titel »*Le droit concordataire dans la nouvelle Europe*« (S. 371—468). Nach einleitenden Bemerkungen über den Begriff des Konkordats und die wesentlichsten Züge des Konkordatsrechts der Nachkriegszeit bringt der Verf. die Darstellung einzelner Konkordate nach Ländern (baltische Staaten, Staaten der Kleinen Entente, Italien, Deutschland) und schließt mit anderen konkordatsrechtlichen oder quasi-konkordatsrechtlichen Institutionen (im Nahen Orient, in Frankreich usw.).

Egidio Reale schreibt über »*Le droit d'asile*« (S. 473—601). Nach der Darstellung der historischen Entwicklung des Asylrechts schildert der Verf. das diplomatische Asyl, das politische Asyl und behandelt schließlich das Problem der Flüchtlinge und die internationale Regelung des Asylrechts.

Der Band schließt ab mit dem Aufsatz von Herbert Arthur Smith »*Le développement moderne des lois de la guerre maritime*« (S. 607—692), der einen ganz allgemeinen Überblick über die wichtigsten Probleme des Seekriegsrechts enthält (Wesen und Ziele des Seekriegsrechts, Beschlagnahme des feindlichen Gutes, Kriegskonterbande, Durchsuchung, Sperrzonen, Kriegsschiffe, Kriegslist im Seekrieg, Luftkrieg auf See, Neutralitätsrecht).

Band 64:

Pierre Louis-Lucas, »*Les conflits de nationalités*« (S. 5—70). Verf. deutet die wichtigsten Probleme an, die die Kollisionen der Staatsangehörigkeiten aufweisen. Er erwähnt die wichtigsten Gründe der positiven Kollisionen (doppelte Staatsangehörigkeit) und der negativen Kollisionen (Staatenlosigkeit), bringt die nationalen und internationalen Lösungen dieser Kollisionen und schlägt zum Schluß gewisse Sätze des Staatsangehörigkeitsrechts vor, die es ermöglichen würden, die Kollisionen zu vermeiden.

Pitman B. Potter schreibt über »*Développement de l'organisation internationale (1815—1914)*« (S. 75—155). Nachdem der Verf. im ersten Kapitel den Begriff der internationalen Organisation entwickelt, den er seinen weiteren Ausführungen zugrunde legt, bringt er anschließend einige allgemeine Betrachtungen über die Entwicklung der internationalen Beziehungen, über die diplomatischen Vertreter und den Abschluß der Staatsverträge, ferner über die internationalen Konferenzen, die internationale Verwaltung und Rechtsprechung und auch über die Sanktionen, um zum Schluß über die Anfänge der internationalen Föderation zu sprechen.

Der weitere Beitrag von Thorwald Boye hat »*Quelques aspects du développement des règles de la neutralité*« (S. 161—231) zum Gegenstand. Er gibt einen historischen Überblick über die Entwicklung des Neutralitätsrechts und schließt mit Betrachtungen über die Neutralität nach der Völkerbundsatzung; für die Zukunft empfiehlt er vertragliche Abmachungen über die Normen, die auf die Schifffahrt und den Handel der Neutralen im Kriegsfall Anwendung finden sollen.

Diesem Beitrag schließt sich die Abhandlung von Jean-Jacques Chevallier an über »*La société des nations britanniques*« (S. 237—345). Verf. schildert die historische Entwicklung der Selbstverwaltung der Domänen, die heutige rechtliche Struktur des »Bundes der britischen Völker« und kommt zu dem Ergebnis, daß das Commonwealth eine Föderation darstellt.

In dem Beitrag von Maurice Bourquin über »*Stabilité et mouvement dans l'ordre juridique international*« (S. 351—477) wird zuerst das »statische« Element der Völkerrechtsordnung untersucht, und zwar seine soziologischen und psychologischen Grundlagen, und die »technischen« Garantien, denen in den Nachkriegsjahren eine große Bedeutung beigemessen wurde (internationale Rechtsprechung, Sanktionen). Verf. kommt zu dem Ergebnis, daß die Garantien der Verwirklichung des Völkerrechts nicht allzu fest sind; daher bekommt der Inhalt der völkerrechtlichen Normen eine entscheidende Bedeutung, er muß dem sich in ständiger Entwicklung befindenden sozialen Leben angepaßt sein¹⁾. Die Dynamik des Rechts bekommt die Bedeutung einer Garantie seiner Statik. Zu dem dynamischen Element des Völkerrechts übergehend, untersucht der Verf. die Doktrinen *rebus sic stantibus*, die Dynamik bei der Anwendung des Rechts und die Prozeduren der Umgestaltung des Rechts auf gerichtlichem und politischem Wege.

Der Band wird abgeschlossen mit einer rechtstheoretischen Abhandlung von Mircea Djuvara »*Le fondement de l'ordre juridique positif en droit international*« (S. 485—625). Verf. betrachtet dieses Problem vom naturrechtlichen, positivistischen und normativistischen Standpunkt aus.

Band 65:

Dieser Band bringt an erster Stelle den Beitrag von Cezary Berezowski »*Les sujets non souverains du droit international*« (S. 5—85). Verf., der nicht die Staaten allein als Völkerrechtssubjekte betrachtet, unterscheidet organisierte und nicht organisierte Völkerrechtssubjekte (zu den ersten gehören z. B. die Staaten, zu den letzten die Individuen), ferner — soweit es sich um organisierte Völkerrechtssubjekte handelt — territorial und nicht territorial

¹⁾ Vgl. den Aufsatz von Maurice Bourquin »*Quelques réflexions sur le respect du droit dans les rapports internationaux*« im *Recueil de travaux publié à l'occasion de l'Assemblée de la Société suisse des juristes à Genève*, besprochen oben S. 200.

organisierte; die territorial organisierten Völkerrechtssubjekte teilt er in souveräne und nicht souveräne ein. Den Gegenstand seiner Untersuchung bilden die nicht souveränen Völkerrechtssubjekte, bei denen er vorübergehende und ständige unterscheidet. In der ersten Gruppe behandelt er die Aufständischen in Bürgerkriegen (nicht anerkannte und anerkannte als kriegführende Partei), in der zweiten die Freie Stadt Danzig, die Vatikan-Stadt und die Dominien und Kolonien, soweit sie eine gewisse Selbstverwaltung genießen.

Antoine Sottile behandelt das Thema »*Le terrorisme international*« (S. 91—184); er betrachtet den Begriff des Terrorismus, die Versuche seiner internationalen Bekämpfung und die beiden diesbezüglichen Konventionen — die Konvention zur Bekämpfung des Terrorismus und die Konvention über den internationalen Strafgerichtshof.

Einen Beitrag zum Neutralitätsrecht im Seekriege liefert Claudio Baldoni, dessen Abhandlung die Überschrift »*Les navires de guerre dans les eaux territoriales étrangères*« führt (S. 189—303). Verf. untersucht die Begriffe des Kriegsschiffes und der Territorialgewässer (seiner Meinung nach gehören zu den Territorialgewässern diejenigen Gewässer, in welchen der Küstenstaat die Ausübung seiner Herrschaft beansprucht und durchführt), um dann die Zulassung, den Aufenthalt und die Rechtsstellung der Kriegsschiffe in den Territorialgewässern eingehend zu schildern.

Nur zu erwähnen ist der Beitrag von Georges Tassitch »*La conscience juridique internationale*« (S. 309-393), da er sich mehr an den Soziologen, Psychologen und Politiker als an den Völkerrechtler wendet.

Von den völkerrechtlichen Beiträgen des Bandes muß schließlich noch die Abhandlung von Mario Scerni genannt werden über »*La procédure de la Cour Permanente de Justice Internationale*« (S. 565—681), die eine ausführliche Schilderung dieses Verfahrens enthält.

Band 66:

Dieser Band enthält die beiden 16-stündigen Kurse von 1938. Diese Kurse werden in der Haager Akademie verschieden aufgebaut. Sehr oft bringen ihre Verfasser eine eingehende Darstellung der Grundsätze des Völkerrechts, und ihre Beiträge bekommen dadurch einen vorwiegend theoretischen Charakter. Die beiden Kurse von 1938 über die »*Règles générales du droit de la paix*« weichen von diesem Vorbild ab. Der Beitrag von J.-P.-A. François (S. 5—294) bringt eine kurzgefaßte Darstellung des gesamten Völkerrechts der Friedenszeit und könnte als ein Lehrbuch betrachtet werden. Verf. teilt seinen Stoff in folgende Kapitel ein: Entwicklung der Völkerrechtsgemeinschaft, Wesen des Völkerrechts, Staatsgebiet, Rechtssubjekte (er zählt zu solchen auch die Individuen, soweit Staatsverträge ihnen diese Eigenschaft anerkennen), gesetzgebende Gewalt (es bleibt dahingestellt, ob diese Überschrift glücklich gewählt ist: in dem betreffenden Kapitel werden die Staatsverträge, das Gewohnheitsrecht, die »*principes généraux du droit*«, die Doktrin und die Rechtsprechung, die Kodifikation und schließlich der Notstand behandelt), die vollziehende Gewalt (nationale und internationale Organe), die richterliche Gewalt, Rechtserhaltung (isolierte und gemeinschaftliche Aktion der Staaten, hier auch der Völkerbund) und schließlich die Verantwortlichkeit der Staaten.

Die zweite Abhandlung über »*Règles générales du droit de la paix*« ist von J. van Kan (S. 299—601) und trägt den Untertitel »*L'idée de l'organisation internationale dans ses grandes phases*«. Sie bringt eigentlich eine mono-

graphische Darstellung der historischen Entwicklung des Problems der internationalen Organisation. Nach einigen einleitenden Betrachtungen behandelt der Verf. die Idee des Universalismus im antiken Rom, das moralische Prinzip des Christentums, den Supranationalismus des Heiligen Römischen Reiches, um schließlich auf den letzten 40 Seiten über die moderne Epoche zu sprechen. Die Darstellung wird mit Bentham abgeschlossen, denn den »hésitations actuelles« sind nur etwas über zwei Seiten gewidmet. Makarov.

Bleiber, Fritz: Der Völkerbund. Die Entstehung der Völkerbundssatzung.

Stuttgart: Kohlhammer 1939. XV, 189 S. (Handbuch des Völkerrechts. Bd IV. Völkerrecht und internationales politisches Staatensystem. Abt. 1.) RM. 15.—.

Die Entstehung der Völkerbundssatzung wird authentisch nicht geschildert werden können, solange die — wahrscheinlich wenig umfangreichen — Niederschriften über die Verhandlungen der an der Ausarbeitung beteiligten Körperschaften der Öffentlichkeit vorenthalten werden. Bis dahin bleibt die wichtigste Quelle dafür das bedeutsame Werk des Rechtsberaters der amerikanischen Delegation David Hunter Miller: *My diary at the Conference of Paris*. Auf ihm beruht im wesentlichen die Darstellung des Verfassers, der das Verdienst in Anspruch nehmen kann, als erster den Hergang in deutscher Sprache behandelt zu haben.

Unter Verzicht auf die in diesem Zusammenhange nicht angebrachte Darstellung aller früheren Bestrebungen nach Herstellung eines alle Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft umfassenden Verbandes schildert der Verf. in Anlehnung an die Reihenfolge der Artikel des endgültigen Textes die 1918—1919 in Paris um die Verwirklichung des Wilsonschen Völkerbundgedankens geführten Kämpfe und bringt im Anhang (S. 163—186) den Wortlaut der beiden wichtigsten Entwürfe auf der Seite der Entente (von Hurst-Miller und den des aus 19 Mitgliedern bestehenden Völkerbundausschusses — der deutsche Entwurf fehlt leider) sowie die endgültige Fassung vom 28. April 1919.

Auf 162 Seiten ist eine völlig erschöpfende Darstellung der wechselvollen Ausarbeitung eines so inhaltreichen Paktes nicht zu erwarten. Immerhin erhält der Leser aus der sehr konzentrierten und nicht immer leicht verständlichen Schilderung ein treffendes, wenn auch nicht durchweg erfreuliches Bild des Hergangs. Dabei wird mit einer Legende gründlich aufgeräumt: Man hatte sich daran gewöhnt, den Präsidenten Wilson als den eigentlichen Vater der Satzung anzusehen, und der Verf. hält das auch (S. 155) insofern für zutreffend, als er die Notwendigkeit der Schaffung eines Völkerbunds mit Beharrlichkeit vertreten und die Annahme seines Dogmas im Großen Rat durchgesetzt hat. Auch ist er unbedingt allein verantwortlich für den »napoleonischen Streich« der Verbindung der Satzung mit den Friedensverträgen. Im übrigen ergibt aber die Entstehungsgeschichte, daß das Verhältnis Wilsons zur Satzung nur das eines Herausgebers und Kompilators ist. Im wesentlichen hat er fremde Gedanken verarbeitet und mit seiner großen rednerischen Begabung vertreten. In seiner eigenen Delegation waren ihm Männer wie Oberst House und Miller an Intelligenz und praktischem Blick weit überlegen. Auch werden die Verdienste des Präsidenten stark beeinträchtigt durch seinen, vielfach an falscher Stelle betätigten Starrsinn, dem andererseits die Bereitwilligkeit gegenüberstand, Grundsätze, die er

zunächst als wesentlich verfochten hatte, aufzugeben, wenn er sich davon günstige Rückwirkungen auf die innenpolitischen Verhältnisse in den Vereinigten Staaten und insbesondere auf seine persönliche Stellung versprach. Die eigentlich schöpferischen Köpfe bei Ausarbeitung der Satzung waren Smuts und Lord Cecil, dessen hohe staatsmännische Einsicht sich aber, zum Schaden des Ganzen, nicht immer durchsetzen konnte. Die Widerstände gegen vernünftige Vorschläge beruhten vielfach darauf, daß im Gegensatz zu den hochtrabenden Worten des Textes jeder beteiligte Staat, die siegreichen Großmächte an der Spitze, seine eigenen Interessen vertrat und namentlich die Delegierten Frankreichs ihr Hauptaugenmerk darauf richteten, möglichst viel von der Beute zu erringen und die Forderung nach Sicherheit, so wie sie diese verstanden, durchzusetzen.

Im gesamten Verlauf der Darstellung beschränkt sich der Verf. nicht auf die Schilderung des geschichtlichen Vorganges, sondern hält mit seiner wohlwollenen Ansicht über das Ergebnis nicht zurück: Mit Recht sieht er (S. 82) in der Satzung »ein typisches Produkt angelsächsischer Denkart, die im Gegensatz zu Wesensformen des romanischen Geistes dem Bestreben, alle möglichen Fälle nach den Vorschriften eines einmal errichteten Systems zu entscheiden, abhold, Lösungen aus den Erfordernissen des Augenblicks zu schöpfen trachtet«. In der Schlußbetrachtung schildert er anschaulich (S. 157) die Enttäuschung der Völker darüber, daß die Gesellschaft der Nationen nicht ein Bund der Völker, sondern ein solcher der Regierungen geworden war, und die Erbitterung darüber, daß der Grundsatz der ungleichen Behandlung der Mitglieder leitende Maxime des Bundes sein sollte. Den Grund dafür, daß der Völkerbund in allen großen politischen Fragen versagt hat, sieht der Verf. darin, daß die Aufgabe, Staaten mit völlig ungleicher Machtfülle als gleich zu behandeln, nicht gelöst werden konnte, daß die Staaten, insbes. die Großmächte, nicht auf die Ziele verzichten können, die zu erreichen Gesetz ihres inneren Seins ist, und daß sie deshalb, unbekümmert um die Satzung, sehr bald zum »nur ungern und nur mit Vorbehalten verlassenen Hochland der Großen Politik« zurückgekehrt sind. Das ist gewiß richtig, aber doch wohl nicht ganz vollständig. Es fehlt die Wertung der Tatsache, daß man geglaubt hat, die im Weltkrieg mit Ehren unterlegenen Völker auf die Dauer von der Teilnahme an der Leitung der Geschicke Europas ausschließen und an der nationalen Einigung hindern zu können.

Dr. Georg Crusen.

Beus, J. G. de: The Jurisprudence of the General Claims Commission United States and Mexico under the Convention of September 8, 1923.
The Hague: Nijhoff 1938. XI, 342 S. fl. 6.—

Obwohl die in drei Bänden veröffentlichten Entscheidungen der Kommission in der Literatur bereits mehrfach behandelt worden sind (z. B. in dem in dieser Zeitschrift Bd. VI, S. 623 besprochenen Buche von Feller), ist die vorliegende ausführliche Gesamtwürdigung willkommen. In systematischer Folge werden die verfahrens- und materielle rechtlichen Fragen, die den Gegenstand der Entscheidungen bilden, möglichst nach wörtlicher Wiedergabe der entscheidenden Stellen des Entscheidungstextes untersucht. Besonders hingewiesen sei auf die Behandlung der Calvo-Klausel und der Fragen der indirekten Haftung.

Friede.

Fournier, Jacques: La Conception national-socialiste du droit des gens.
Paris: Pedone 1939. 252 S. Frs. 60.—

Es kann interessant und nützlich sein, das Bild des eigenen Lebens und seiner Äußerungen zu betrachten, wie es sich in den Augen des ausländischen Betrachters widerspiegelt. Freilich, wer sich in der westeuropäischen Literatur der Gegenwart über das nationalsozialistische Deutschland und seine Einrichtungen umsieht, wird, von seltenen Ausnahmen objektiver Darstellung abgesehen, nur zu oft einem von Vorurteilen und Unkenntnis gleicherweise getrübbten Bilde begegnen. In diese Gruppe reiht sich das vorliegende Werk nicht ein. Es will einen objektiven Abriß der heutigen deutschen Völkerrechtslehre geben und sucht dieses Bild mit großem Fleiß unmittelbar aus dem deutschen völkerrechtlichen Schrifttum, das es weitgehend verwertet hat, herauszuarbeiten. Wenn trotzdem dem Buch ein wirkliches Verständnis der deutschen Anschauungen nur teilweise gelungen ist, so liegt das wohl namentlich an zwei Gründen: Der Verfasser arbeitet einmal offenbar nur aus Büchern, ohne sich auf eigene Anschauung der Verhältnisse zu stützen. Ein Land, das sich in neuem Aufbruch und in so rascher Bewegung befindet, wie das heutige Deutschland, läßt sich auf diese Weise nicht verstehen; so müssen sich Mißverständnisse ergeben. Sie zeigen sich in dem Buche gerade darin, daß der Verf. die große Menge der herangezogenen Literatur nicht zu sichten und zu werten vermag. Mitunter legt er gelegentlichen Äußerungen und weniger bekannten Autoren ein zu großes Gewicht bei. So ist das Bild, das Verf. entwirft, nicht immer richtig proportioniert. Sodann aber kann der Verf., wenn er sich auch um rein referierende Wiedergabe deutscher Absichten bemüht, seine eigenen Anschauungen dabei nicht verbergen. So wird das Buch manchmal mehr zu einem Spiegel dessen, was man sich in Frankreich unter der deutschen Auffassung vorstellt und was man von ihr denkt, als daß es die deutsche Lehre richtig wiedergibt. Freilich, der deutsche Leser wird auch gerade von diesen Veränderungen, die sich vom französischen Blickfeld her ergeben, einen interessanten Einblick in französisches Denken erhalten können. So wohnt dem Buch ein zwiespältiger Charakter bei. In manchen Punkten, in der Betonung des Volkes im Völkerrecht, der Kritik an den kollektiven Verträgen und der Bevorzugung bilateraler Verständigung, der Kritik des Versailler Minderheitenrechts und der Forderungen der Volksgruppen, in der Hervorhebung der Bewegung im Völkerrecht und ihrer Notwendigkeit, kann das Buch im großen ganzen einen zutreffenden Eindruck von der deutschen Anschauung vermitteln. In anderen freilich, z. B. der Kritik am Versailler Vertrag, der Auffassung von der Gültigkeit der Verträge (in der der Verf. der deutschen Lehre einen utilitaristischen Standpunkt zuschreibt), dem Recht der Ströme, gelingt es dem Verf. nicht, eine richtige Wiedergabe zu erreichen. So meint er etwa, die Einrichtung internationaler Flußkommissionen lehne die nationalsozialistische Auffassung ab; der Beitritt Deutschlands zur Europäischen Donaukommission zeigt, wie er sich hierbei getäuscht hat. Und vollends dort, wo der Verf. zur eigenen Wertung übergeht, ist er nicht imstande, über das landläufige französische Urteil über Deutschland — der Nationalsozialismus als Fortsetzung einer Linie deutscher Reaktion gegen römische Klarheit und Ordnung von Luther über Pufendorf (!), Hegel, Bismarck, die Vorstellung einer umfassenden »Leitung« der wissenschaftlichen Arbeit im heutigen Deutschland usw., — hinauszugelangen. Der Abschnitt über die Pflege des Völkerrechts im Reiche, der Angaben über die Wissenschaft, Zeitschriften und Institute enthält, wäre besser fortgeblieben; hier hat der Verf. seine

Phantasie nicht genügend gezügelt. So kann man dem ausländischen Leser das Werk als zuverlässige Information über die deutsche Völkerrechtslehre nicht anraten. Er wird hier doch an die Quelle selbst herangehen müssen. Aber für den deutschen Leser wird dieses französische Spiegelbild der deutschen Lehre gerade auch in seinen Mißverständnissen und Verzeichnungen dienlich sein können, weil es mittelbar den französischen Standpunkt so deutlich erkennen läßt.

Prof. Ulrich Scheuner, Jena.

Morrissey, Alice M.: The American Defense of Neutral Rights 1914—1917.

Cambridge, Mass.: Harvard Univ. Press 1939. XII, 270 S. \$ 2.50.

Die vorliegende Darstellung enthüllt erneut den tiefen Zwiespalt der amerikanischen Neutralitätspolitik während des Weltkrieges, die auf unbedingte Wahrung der wirklichen oder angeblichen amerikanischen Rechte gegenüber der deutschen Kriegführung bedacht war, auf Maßnahmen der Alliierten dagegen keineswegs mit gleicher Schärfe reagierte. Die Schrift vermittelt zwar nicht entscheidend neue Einsichten, bereichert aber dank einer sehr gewissenhaften Auswertung der gedruckten Quellen und bisher unveröffentlichter Papiere Bryans and Lansings unsere Kenntnis der Vorgänge in Einzelheiten.

Friede.

Royen, W. P. J. A. van: Analyse du problème de la neutralité au cours de l'évolution du droit des gens. La Haye: Nijhoff 1938. 121 S. fl. 2.80.

Der Verfasser untersucht, welche Bedeutung dem Rechtsinstitut der Neutralität im Laufe der völkerrechtlichen Entwicklung bis und seit dem Weltkriege beizumessen ist. Er ist der Überzeugung, daß das traditionelle Neutralitätsrecht an tiefen rechtslogischen Widersprüchen krankt und nur in begrenztem Maße wirklich durchführbar ist. Er schlägt daher vor, an Stelle der allgemeinen Neutralitätsregeln, soweit sie sich nicht im Laufe der Geschichte praktisch bewährt haben und fürderhin durchführbar erscheinen, künftig Konventionen ad hoc zu setzen, in denen Neutrale und Kriegführende ihre gegenseitigen Beziehungen nach den jeweiligen Bedürfnissen und Möglichkeiten regeln, und insoweit eine derartige Einigung im Einzelfalle nicht zustande kommt, es auf eine Machtprobe zwischen Neutralen und Kriegführenden ankommen zu lassen. Ob eine so tiefgehende Skepsis gegenüber dem traditionellen Neutralitätsrecht angebracht ist, bleibe dahingestellt. Auf alle Fälle dürfte sich eine nähere Untersuchung der Vorzüge und Gefahren der vorgeschlagenen Reform empfehlen.

Friede.

Sandifer, Durward V.: Evidence before International Tribunals. Chicago, Ill.: The Foundation Press, Inc. 1939. XII, 443 S. \$ 10.—

Das vorliegende Werk geht auf eine Anregung des Prof. Hyde zurück, der als Vertreter der Regierung von Guatemala in dem Grenzstreit zwischen Guatemala und Honduras, in dem die Beweisfragen eine erhebliche Rolle spielten (vgl. die Darstellung des in dieser Sache ergangenen Schiedsspruches in dieser Zeitschrift Bd. IV, S. 407 ff.), bei der Ermittlung der herrschenden Praxis hinsichtlich gewisser Beweisfragen im internationalen Schiedsverfahren auf nicht geringe Schwierigkeiten stieß.

Der Verfasser, der dem Stabe des Rechtsberaters des amerikanischen Staatsdepartements angehört, ist dieser Schwierigkeiten Herr geworden. Er hat in wohl erschöpfender Weise die Praxis der an Schiedsverfahren beteiligten Regierungen und der Schiedsgerichte bezüglich des Vorbringens

53*

und der Zulassung von Beweismitteln, des Urkunden- und Zeugenbeweises, notorischer Tatsachen und der Wiederaufnahme wegen Neuaufindung von Beweisurkunden oder wegen Vorlage falscher oder gefälschter Beweismittel zusammengestellt und zu diesem Zwecke auch ungedrucktes Material insbesondere im Washingtoner Nationalarchiv durchforscht. Darüber hinaus hat er mit sicherem Blick für die Eigenart des internationalen Schiedsgerichtsverfahrens die Gründe herausgearbeitet, aus denen sich die von ihm festgestellten Grundsätze in der Praxis durchgesetzt haben. Sehr lehrreich ist insbesondere der im einzelnen geführte Nachweis, daß und warum der Einfluß des strengen detaillierten Beweisrechts des anglo-amerikanischen Rechtskreises auf das internationale Verfahren geringer gewesen ist, als nach der starken Beteiligung Großbritanniens und der Vereinigten Staaten an schiedsgerichtlichen Verfahren an sich erwartet werden müßte. Nicht beipflichten kann ich der Meinung des Verfassers, daß das Affidavit, in dessen ausgedehnter Verwendung sich der angelsächsische Einfluß am stärksten zeigt, aus den Erfordernissen des internationalen Verfahrens heraus hätte erfunden werden müssen, wenn es nicht schon bekannt gewesen wäre; die Bedenken gegen dieses Beweismittel, das ungemein leicht mißbraucht werden kann, werden durch die vom Verfasser vorgeschlagenen Kautelen nicht ausgeräumt.

In technischer Hinsicht (Quellennachweise, Register) läßt das Buch keine Wünsche offen.

Alles in allem ein Werk, das für die schiedsgerichtliche Praxis wie für die Theorie der Schiedsgerichtsbarkeit und die vergleichende Rechtswissenschaft gleichermaßen bedeutsam ist.

Friede.

Schindler, Dietrich: Die Schiedsgerichtsbarkeit seit 1914. Entwicklung und heutiger Stand. Stuttgart: Kohlhammer 1938. XIV, 212 S. (Handbuch des Völkerrechts. Bd V. Die internationale Streiterledigung. Abt. 3.) RM. 18.—.

Eine sehr sorgfältige und zuverlässige Arbeit, unter genauer Verwertung der ausgedehnten Literatur, wie man sie aus der Feder des bekannten Verfassers erwarten darf. Die gesamte Entwicklung ist übersichtlich dargestellt: Die Schiedsverträge samt der Entwicklung der Schiedsklauseln, der Einfluß des Genfer Bundes, die Gemischten Schiedsgerichte der Friedensverträge von 1919 sowie die von Fall zu Fall eingesetzten Schiedsinstanzen. Auch der Organisation und dem Verfahren ist ein reichhaltiger Abschnitt gewidmet, und endlich ist begrüßenswerterweise im letzten Abschnitt auch die Entwicklung des Vergleichs- und Untersuchungsverfahrens eingehend behandelt. Über die sachliche Darstellung der Entwicklung hinaus gibt der Verf. auch eine grundsätzliche Erörterung des Wesens und der Bedeutung der Schiedsgerichtsbarkeit und ihrer rechtlichen Probleme. Seine Würdigung der Rolle der Schiedsgerichtsbarkeit ist von einer warmen Bejahung des Wertes dieser Einrichtung, aber klarer Erkenntnis ihrer Grenzen getragen; politische Fragen, die die Gestaltung künftiger Verhältnisse betreffen, kann sie nicht lösen, ebensowenig wie sie bestehende politische Spannungen tieferer Art beheben kann. Dennoch leistet sie zur Erledigung rechtlicher Streitfälle wertvolle Dienste. In diesem Zusammenhang untersucht Verf. auch, an seine früheren Arbeiten anknüpfend, eingehend die Frage der Abgrenzung der juristischen und nicht-juristischen Streitfragen, die er mit Recht darin erblickt, daß letztere zwar auch nach den Sätzen des Völkerrechts beantwortet, aber nicht erledigt werden können, sei es, weil das Verhalten eines Staates

im Raum seiner vom Völkerrecht anerkannten Sphäre freien Handelns die Interessen eines anderen Staates verletzt, sei es, daß beide Parteien oder eine von ihnen eine Abänderung bestehender Vertragsabreden begehren. Diese Betrachtung vervollständigt eine sehr instruktive kritische Übersicht der Klauseln der Schiedsverträge zur Festlegung der Zuständigkeit der Schiedsgerichte. Auch an anderen Stellen erhöht der Verf. den Wert des Buches durch solche aus umfassender Stoffbeherrschung stammende Übersichten, ebenso wie er eine Anzahl allgemeiner Fragen — die Frage der anzuwendenden Rechtsquellen, der Vorbehalte in den Schiedsverträgen, der einstweiligen Maßnahmen, der Billigkeitsentscheidungen usw. — mitbehandelt. Im ganzen ein Werk von echter wissenschaftlicher Gründlichkeit, das für den von ihm behandelten Gegenstand sich als grundlegendes und unentbehrliches Hilfsmittel erweisen wird.

Prof. Ulrich Scheuner, Jena.

Zeitschriftenschau

Affaires Etrangères Bd. IX.

Ray, Jean: L'affaire de Tientsin et le problème des concessions (S. 326—330).

Pépin, E.: La conférence européenne de radiodiffusion de Montreux (mars—avril 1939) (S. 331—338).

Scherrer, André und Rosenberg, C.: Suez et l'Italie (S. 339—348). Bericht über die Bemühungen Italiens, Einfluß auf die Verwaltung der Compagnie du Canal de Suez zu gewinnen.

Air Law Review Bd. X.

Knauth, Andrew W.: The Aviation Salvage at Sea Convention of 1938 (S. 146—168). Vorgeschichte des Brüsseler Abkommens über die Bergung und Hilfeleistung von Luftfahrzeugen und durch Luftfahrzeuge aus Seenot vom 29. 9. 1938 und Würdigung seiner wichtigsten Bestimmungen.

Fike, Linus R.: The CITEJA (S. 169—186). Über Organisation, Zweck und bisherige Arbeitsergebnisse des Comité International Technique d'Experts Juridiques Aériens auf dem Gebiete des Luftprivatrechts.

The American Journal of International Law Bd. XXXIII. Suppl. Nos. 1 & 2 [Extra Number, June 1939].

Judicial Assistance: Draft Convention, with Comment, Prepared by the Research in International Law of the Harvard Law School.

The American Political Science Review Bd. XXXIII.

Myers, Denys P.: The League of Nations Covenant — 1939 Model (S. 193—218). Würdigung der Beschlüsse der 19. Völkerbundsversammlung vom 30. September 1938 betreffend die Trennung des Völkerbunds Paktes von den Friedensverträgen, das Verfahren nach Art. 11 Abs. 1 des Paktes, die Verpflichtungen aus Art. 16 des Paktes und die Zusammenarbeit des Völkerbundes mit Nichtmitgliedstaaten.

Sayre, Francis B.: The Most-Favored-Nation Policy in Relation to Trade Agreements (S. 411—423). Verteidigung der Grundsätze der gegenwärtigen Handelspolitik der Vereinigten Staaten.